

Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses

in der Gemeinde

Name Bönningstedt

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am
Gemeindewahl vom 14. Mai 2023 festgestellt

Datum 22.05.2023

das folgende Ergebnis der

Wahlkreis 01	Wahlberechtigte	1.258
	Wähler	737
	Ungültige Stimmen	25
	Gültige Stimmen	1.939
Wahlkreis 02	Wahlberechtigte	1.328
	Wähler	624
	Ungültige Stimmen	13
	Gültige Stimmen	1.711
Wahlkreis 03	Wahlberechtigte	1.150
	Wähler	658
	Ungültige Stimmen	17
	Gültige Stimmen	1.770
Gesamt Bönningstedt	Wahlberechtigte	3.736
	Wähler	2.019
	Ungültige Stimmen	55
	Gültige Stimmen	5.420

Wahlkreis	Wahlvorschlag	Stimmen
Wahlkreis 01	CDU	1.054
	GRÜNE	487
	SPD	398
Wahlkreis 02	CDU	776
	GRÜNE	490
	SPD	445
Wahlkreis 03	CDU	731
	GRÜNE	597
	SPD	442
Gesamt Bönningstedt	CDU	2.561
	GRÜNE	1.574
	SPD	1.285

Es wurden gewählt:

Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Vorname, Familienname	Partei/Wählergruppe
Wahlkreis 01	Kai Fleßner	CDU
	Rolf Lammert	CDU
	Pitt Neukirchner	CDU
Wahlkreis 02	Ahmed El-Wakil	CDU

	Andreas Heidorn	CDU
	Björn Kass	CDU
Wahlkreis 03	Ilse Bartsch	CDU
	Max Kommorowski	CDU
	Jan Lüder	CDU

Listenvertreterinnen und Listenvertreter		
Partei/Wählergruppe	Lfd. Nr.	Familienname, Vorname
GRÜNE	1	Michael Terrey
	2	Gabriele Schramm
	3	Hanna Lorenz
	4	Jürgen Schramm
	5	Uwe Matern
SPD	1	Axel Graßmann
	2	Frauke Foth
	3	Simon Maertzke
	4	Guido Hartmann

Alle übrigen Angaben des Gemeindegewahlergebnisses können bei dem Gemeindegewahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung beim Gemeindegewahlleiter Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist ¹⁾ beginnt am und endet am .

Ort, Datum Quickborn, den 23.05.2023	(Dienstsiegel)	Gemeindegewahlleiter gez. Dentzin
---	----------------	--------------------------------------

1) § 87 Abs. 4 GKWO:
 (4) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist

1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder Tageszeitung veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,
2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt.
3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind.